

Gemach!

*Mit einer gesamtdeutschen
Regelung kirchlicher Verhältnisse
braucht und hat es Zeit*

Im deutsch-deutschen Verhältnis geschieht gegenwärtig vieles in Eile, wird oft der dritte oder vierte Schritt geplant oder auch nur gefordert, bevor der erste getan ist und man vom zweiten weiß, in welche Richtung er weisen sollte. Die einen – vor allem die Politiker, weniger die Verantwortlichen in der Wirtschaft – verhalten sich so, weil sie von den Ereignissen überrollt und von der Bevölkerung, vor allem von der in der DDR gedrängt werden oder sich von ihr gedrängt fühlen oder weil sie einfach durch den Lauf der Dinge gezwungen sind, gestern erst neu bezogene Positionen heute schon wieder zu räumen. Die anderen lassen sich von ihren Phantasien und Wünschen davontragen und möchten heute schon verwirklicht sehen, was auch morgen oder übermorgen noch Zeit hat. Dabei ist die an den Tag gelegte Hast oft nichts anderes als der Wille zur Vorstellung, daß alles möglichst bald wieder so sein möge, wie es einmal war, oder – am besten gleich – auch *faktisch* wieder möglich wird, was *juristisch*, wenn auch als Fiktion, immer noch gilt.

Zu letzterer Sorte von Eiligen scheinen auch Kirchenmänner, Bischöfe und andere, aber Bischöfe vor allen anderen, zu gehören und – wie könnte es anders sein – auch kirchliche Leitungsgremien in corpore, evangelische wie katholische. Nicht immer ganz klar ist, was dabei Vorrang hat: Freude am Gesamtdeutschen, seelsorgliches Bekümmertsein oder schlicht bischöflich-diözesanes Besitzstandsdenken. Die Wiederbildung einer gesamtdeutschen EKD wurde bereits in den Tagen nach der Öffnung der deutsch-deutschen Grenze postuliert und später in einer sog. „Loccumer Erklä-

rung“ (vgl. HK, Februar 1990, 93) bekräftigt. Eigentlich kein Wunder und sicher zu Recht, bedenkt man, daß der deutsche Protestantismus gegen alle Widrigkeit der Verhältnisse an der gesamtdeutschen EKD festgehalten hat, solange es nur irgendwie ging, und der *Bund Evangelischer Kirchen in der DDR* sich erst 1969 als von der EKD unabhängiger Kirchenbund konstituierte.

Nicht viel später gab es auch schon Äußerungen, wenn nun zusammenwache, was zusammengehöre, dann gebe es auch keinen Grund mehr für zwei kanonisch getrennte katholische Bischofskonferenzen in Deutschland. Und Mitte Januar gab der derzeitige Vorsitzende der Berliner Bischofskonferenz, Bischof *Georg Sterzinsky*, diesem Verlangen selbst Auftrieb, als er den provisorischen Charakter „seiner“ Konferenz hervorhob und andeutete, der Papst könnte bald bereit sein, den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Andere Bischöfe äußerten sich ähnlich, zuletzt – im Februar – der Erzbischof von Köln und Vorgänger Sterzinskys in Berlin, Kardinal *Meisner*. Er sei überzeugt, daß es angesichts der jüngsten Entwicklungen bald wieder eine gesamtdeutsche Bischofskonferenz geben werde.

Auch da ist der Wunsch nach baldiger Einheit verständlich. Und die Bischöfe hüben wie drüben tun gut daran, wieder enger zusammenzuarbeiten. Die erste *gemeinsame Sitzung* im Anschluß an die diesjährige Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz ist ein nicht zu frühes, begrüßenswertes Zeichen dafür. Aber noch bevor öffentlich von der „Wiedervereinigung“ der beiden Bischofskonferenzen gesprochen wurde, waren schon Forderungen zu hören, jetzt, da die Grenzen offen seien und Deutschland wieder zusammenkomme, sollten bald auch die alten Diözesenverhältnisse wiederhergestellt werden; die Jurisdiktionsbezirke in der DDR sollten möglichst bald oder wenigstens in absehbarer Zeit wieder der Jurisdiktion der (west-)deutschen Bischöfe unterstellt werden, zu deren Diözesen sie *rein rechtlich* immer noch gehören. Das Provisorium der bisheri-

gen Einteilung, durch die politischen Verhältnisse einst erzwungen, gebe schon jetzt keinen Sinn mehr. Der Bischof von Fulda sollte bald wieder in Erfurt visitieren können, der Bischof von Osnabrück in Schwerin, der von Würzburg in Meiningen, und Kardinal Meisner meinte jetzt auch, das Bischöfliche Amt Magdeburg, das dieser Tage gerade einen neuen Bischof erhalten hat (vgl. ds. Heft, S. 149), könne bald wieder auch faktisch zu Paderborn gehören.

Gemach, möchte man da sagen. Die bisherige und noch bestehende deutsch-deutsche Grenze ist auch in ihrer Wirkung auf die kirchlichen Verhältnisse eine Willkürgrenze, gewiß! Und der deutsche Episkopat hat sich wie auch Rom unter deutschem Druck zu Recht jederzeit der Forderung der früheren politischen Führung in der DDR widersetzt, die Diözesangrenzen dort insgesamt und unabhängig von den Verhältnissen in der Bundesrepublik neu und „endgültig“ zu regeln. So ist gerade im kirchlichen Bereich wenigstens juristisch ein Stück Einheit trotz aller faktischen Trennung und der geringen Kommunikationsmöglichkeiten erhalten geblieben.

Aber jetzt, da die Grenzen wieder offen sind und Kommunikation ungestört stattfinden kann, sollte man sich Zeit lassen und *über alles* neu nachdenken. In der DDR sind in den letzten 45 Jahren nicht nur einige Seelsorgsstrukturen mit einem von der Bundesrepublik durchwegs unterschiedenen kirchlichen Bewußtsein entstanden. Auch die seelsorglichen Verhältnisse und Bedürfnisse sind trotz der gemeinsamen Geschichte, Sprache und Kultur weitgehend anders, und das binnenkirchliche Klima ist es auch; diese Erfahrungen machen gerade gegenwärtig Besucher in beiden Richtungen, hüben wie drüben. Da gibt nicht nur das Provisorium faktisch eigenständiger Jurisdiktionsbezirke weiter Sinn, sondern – trotz des Sonderfalles Berlin – auch das „Provisorium“ Berliner Bischofskonferenz.

Mittel- und langfristig freilich sollte über die *Diözesangrenzen in Deutschland* insgesamt neu nachgedacht wer-

den. Die deutschen Diözesangrenzen – auch die in der Bundesrepublik – erscheinen – geschichtlich bedingt – nicht viel weniger willkürlich als die bisherige politische deutsch-deutsche Grenze. Das norddeutsche Diasporabistum Osnabrück z. B. von seinen nördlichen und östlichen Teilen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Schwerin) bis an die Nordsee durch das Bistum Hildesheim getrennt, ergibt weder geographisch noch pastoral ein sinnvolles Gebilde. Die schlichte Wiederherstellung der Verhältnisse von einst verbietet sich da von selbst.

Vergleichbares gilt für das Erzbistum Paderborn, dessen westlicher von seinem östlichen Teil gleich durch zwei Bistümer (Hildesheim und Fulda) getrennt wird. Und die meisten westdeutschen Bistümer mit ihren Millionen nomineller Katholiken sind einfach zu groß, als daß sie ortskirchliche Gemeinschaft darstellen könnten. Das Erzbistum Freiburg zum Beispiel, das sich wie ein Bandwurm im Nordosten an Würzburg heranfrißt und mit seinem hohenzollerischen Schwanz bis 10 km vor Rottenburg vordringt, besteht aus so unterschiedlichen geographischen und sozialen Milieus, daß es höchstens im Klerus samt Kirchenverwaltung, aber kaum als „Volk“ eine Einheit abgibt.

Gerade, wer *nur* seelsorglich und nicht kirchenfürstlich denkt, hat da Grund, sich Zeit zu lassen, aber dabei wirklich alles neu zu bedenken. Rom, in seinem Apparat wie an seiner Spitze von deutschem Einheitsdenken ohnehin nicht begeistert, läßt sich Zeit, und es tut gut daran.

Zwischenstadium

Das neue ungarische Religionsgesetz

Am 24. Januar verabschiedete das ungarische Parlament mit überwältigender Mehrheit (es gab eine Gegenstimme und elf Enthaltungen) ein *neues Religionsgesetz*. Damit ist Ungarn das zweite Land des bisherigen „Ostblocks“, das im Zug des System-

wandels zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften auf eine neue gesetzliche Grundlage stellt. Im Frühjahr 1989 war *Polen* vorausgegangen, mit der Verabschiedung dreier Gesetze zum Staat-Kirche-Verhältnis: eines Gesetzes über die Beziehung des Staates zur katholischen Kirche, eines alle Religionsgemeinschaften betreffenden Gesetzes über die Garantie der Gewissens- und der Glaubensfreiheit sowie eines Gesetzes über die Sozialversicherung der Geistlichen (vgl. HK, Juni 1989, 286).

Das neue ungarische Religionsgesetz nennt die Gewissens- und Religionsfreiheit „grundlegende menschliche Freiheitsrechte“ und hält fest, jeder Bürger könne seine Religion persönlich und in Gemeinschaft frei ausüben. Niemand dürfe in der Ausübung seiner Religion behindert werden; es sei Recht der Eltern, über die ethische und religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. Das Gesetz schreibt die Trennung von Kirche und Staat sowie die Gleichberechtigung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften fest. Der Staat dürfe „im Bereich der inneren Gesetze der Kirchen“ nicht intervenieren, eine staatliche Zustimmung zur Ernennung kirchlicher Amtsträger ist nicht erforderlich.

Dem Gesetz zufolge dürfen sich Religionsgemeinschaften auf kulturellem und sozialem Gebiet sowie im Gesundheitswesen betätigen und dafür entsprechende Institutionen gründen. Die Kirchen können in diesen Bereichen „alles ausüben, was durch Gesetze und Verordnungen nicht dem Staat vorbehalten“ ist und entsprechende Institutionen gründen. Religionsunterricht in Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen wird erlaubt, ist aber kein Pflichtfach. Der Staat darf dem neuen Gesetz zufolge „keine Organe für Leitung und Überwachung“ der Religionsgemeinschaften einrichten: Das staatliche Kirchenamt wurde Mitte letzten Jahres aufgelöst.

Mit dem neuen Gesetz ist in Ungarn die Zeit der massiven staatlichen Ein-

mischung in das kirchliche Leben bzw. der schrittweise gewährten kleinen Auflockerungen jetzt offiziell vorbei. Den Kirchen, die derzeit alle Hände voll damit zu tun haben, die neuen Möglichkeiten zu nutzen und sich in ihrem inneren Gefüge auf die veränderte Situation einzustellen (vgl. HK, Juni 1989, 272 ff.), gibt das Gesetz den erforderlichen Freiraum, auch wenn im einzelnen Wünsche offengeblieben sind (so ist im militärischen Bereich nur „private“ Religionsausübung erlaubt, es wird aber keine Militärseelsorge eingerichtet). Es könnte aber durchaus sein, daß das jetzt verabschiedete Gesetz nur ein *Zwischenstadium* bei der Neuregelung der Beziehungen zwischen demokratischem Staat und Religionsgemeinschaften in Ungarn ist.

Schon bei der Parlamentsdebatte über den Entwurf erklärten einige Redner, das Gesetz sei überflüssig und schädlich. Andere plädierten für einen wesentlich kürzer gefaßten Gesetzestext. In der Debatte wurde auch darauf hingewiesen, daß Gewissens- und Religionsfreiheit ein Grundrecht sei, das nicht vom Staat gewährt werden müsse.

Tatsächlich ist ein umfassendes staatliches Religionsgesetz (bezeichnenderweise gibt es in den westlichen Ländern keine vergleichbaren Gesetze) bei allen Garantien und Freiräumen für die Kirchen und Religionsgemeinschaften immer noch Ausfluß bzw. Erbe der Bevormundungs- und Überwachungsmentalität, die das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften in den Ostblockländern bisher weitgehend geprägt hat.

Nach den Wahlen Mitte März wird das ungarische Parlament völlig anders zusammengesetzt sein als dasjenige, das jetzt das Religionsgesetz verabschiedete. Es könnte also schon bald zumindest zu einer Novellierung des neuen Gesetzes kommen. In der *Tschechoslowakei* wurden nach der Wende die bisherigen massiven Beschränkungen der Religionsfreiheit aufgehoben. Ein neues Religionsgesetz ist offenbar in Vorbereitung, wobei auch hier die Wahlen im Juni eine neue Konstellation schaffen werden.